



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten.

per E-Mail: post.ivw1@noel.gv.at

Wien, am 27. Mai 2022

**Betrifft: IVW1-HuG-2/022-2021 - Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

**II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei Ausbildungen
und Prüfungen sowie deren soziale Teilhabe allgemein**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben,



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten einschließlich ihrer Teilstaaten dazu, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen und entgegenstehende Gesetze und Verwaltungspraktiken zu unterbinden (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b UN-BRK).

Neben der umfassenden Barrierefreiheit öffentlicher Güter und Dienstleistungen (vgl. Art. 9 UN-BRK), sieht Art. 13 UN-BRK speziell vor, dass Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte und barrierefreie Zugang zu rechtlichen Verfahren einzuräumen ist.

Zudem postuliert Art. 24 UN-BRK, dass Barrierefreiheit in diesem Sinne auch im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Im Sinne der obigen Ausführungen begrüßt der Behindertenanwalt grundsätzlich die in § 7 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme von auch noch in Ausbildung befindlichen „Hunden, die als Behindertenbegleit-, Therapie[...h]unde[n]“ von den Bestimmungen der §§ 2-6, allerdings sei hier im Sinne der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit angemerkt, dass aus Sicht des Behindertenanwaltes hier eine sprachliche Angleichung an § 39a Abs. 1 BBG dringend anzuraten ist.

Zudem sollte aus Sicht der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe das Kriterium der körperlichen Eignung zur Hundehaltung in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt werden.

Hinzu kommt, dass das Verfahren zur Meldung der Hundehaltung sowie auch die Ausbildung und Prüfung der allgemeinen und speziellen Sachkunde umfassend



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

barrierefrei auszugestalten ist, sowohl was die Lernmaterialien als auch was die Ablegung der Prüfung selbst anbelangt. In diesem Sinne wäre es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft erstrebenswert, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden explizit gesetzlich zu verankern.

Abschließend sei auf das Problem der Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung für Assistenzhunde im Zusammenhang mit der tendenziell schlechteren sozioökonomischen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie auf etwaige Probleme hinsichtlich des vorgesehenen Mindestalters von 16 Jahren für das Halten eines Hundes in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Assistenzhunden hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer, eh